

0 Allgemeines

Die im folgenden Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind "Technische Vorschriften" im Sinne von § 2 Nr. 1 b VOL/B, wenn die TLF Bestandteil des Liefervertrags sind.

*Die im folgenden kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind "Richtlinien"; sie sind vom Auftraggeber beim Einholen der Angebote, bei der Auswahl der Fabrikate und Typen sowie bei der Abnahme der gelieferten Fahrzeuge zu beachten.*

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Lieferbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Die TLF gliedern sich in

- Teil A "Allgemeines", der allgemein für alle Fahrzeuge gilt und in
- verschiedene Teile B, die für bestimmte Fahrzeugarten den Teil A ergänzen.